

Wöchentliche Seindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montag den 8ten Sept. 1777.

I Citationes Edictales.

Sir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzähmmerer und Churfürst, &c. &c.

Thun kund und sagen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Verlassenschaft des verstorbenen Kriegs-Commissarii Matthias Gerland, und dessen Ehegenofsin Anna Maria gebornte Vinken, von der instituteten Universal-Erbin Wilhelmina verehlichte Hauptmannia Dottmannen gebornte Decker, auf die verehlichte Küstern geborene Feldmannen, und deren Ehemann der Commerciantenküster zu Levern, per confessionem cum opere et commodo übertragen, von diesen aber bey den Andringen der Erbschafts-Gläubiger die Unzulänglichkeit der Gerlandschen Erbschafts-Masse behauptet, und endlich so gut über des Commercianten Küsters zu Levern Vermögen concursus creditorum bey dem probstehlichen Gericht zu Levern erfüuet worden, wir durch das heut publicirte Decret die Separation der Gerlandschen Erbschafts-Masse, von der Küsterschen Concurs-Masse verordnet, und zingleich um die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Erbschafts-Masse zu ertrüen, darüber den in dem Erbschafts-Edict vom 30ten April. 1765. vorgeschriebenen Liquidations-Proces verhänget, und

des Endes die Vorladung sämtlicher Gerlandschen Erbschafts-Gläubiger, und zwar der Bekannten per patentum ad domum, der Unbekannten aber, per publicata proclamata, Zeitungen und Intelligenz-Blättern verordnet haben.

Solchemnach etieren Wir Euch alle und jede unbekannte Gläubigkeit, so an der Besitzenschaft des Kriegs-Commissarii Matthias Gerland, und dessen Ehegenofsin Anna Maria, gebl. Vinken, welche nachher von dem Commercianten Küster zu Levern, und dessen Ehefrau im Besitz genommen worden, einige Forderung, Recht, oder Anspruch, aus welchem Grunde es sei, da Haben vermeinet, durch dieses öffentliche Proclamat, wovon ein Exemplar bey Unserer Regierung das andere zu Herford, und das dritte zu Osnabrück anzuschlagen, und den hiesigen Wochenblättern und Lippstädtter Zeitungen zu inseriren ist, vereintorie, daß Ihr a. dato blinen 12. Wochen, woson vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termiu zu rechnen, Eure Forderungen so wie Ihr solche mit untaberhaftem Documentis oder auf andere rechliche Weise zu verifizieren vermeinet, ad Acta anzeigen, auch von 15ten Dec. a. c. früh um 9. Uhr auf Unserer Regierung erscheinen und vorheat alsdenn zu einerhenden Commissario liquidations die Documente zur Inspektion Eurer Forderungen

Originaliter produciret, mit denen Liquidationen auch Neben-Creditoren ad Protocollo versahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliches Erläuntniß und locum in den abzufassenden Liquidations- und Prioritäts-Urtheil erwartet. Bey Euren Aussenbleiben aber habt Ihr zu gewährtigen, daß mit Befriedigung der sich meldenden Creditoren in so fern die Erbschafts-Masse zureicht, nach der Ordnung der rechtskräftigen Prioritäts-Sentenz verfahren, und in Ansicht aller mehr privilegierten stärkern und bessern Ansprüche der aussenbleibenden Gläubiger, so wenig die Küstlerschen Chelente, welche die Zahlung leisten, als die Gläubiger die sie empfangen, einiger Negativ oder Vindication-Aläge ausgesetzt seyn sollen. Und da zur Befriedigung der Gerlandschen Erbschaftlichen Gläubiger, das zur Erbschaft gehörige Landtagsfähige Guth. Holtzern-Klinke mit verkauft werden muß; so werden zugleich alle diejenigen, welche an vorbesagten Gute Real-Ansprüche ex quocunque capite solche auch seyn mögen, zu haben vermeinen, herdurch verahlabdet, in den ad liquidandum et verificandum auf den 15ten Dec. a. c. anstehenden Termin ihre Ansprüche unter der Verwarnung, daß sie sonst damit nicht weiter gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll, gehörig anzugeben, und durch die originaliter zu producirende Documente geltend zu machen.

Uebrigens wird annoch bemerkt, daß diejenigen Creditores, welche ihre Rechte blos von den Küstlerschen Chelenten, nicht aber von den Gerlandschen Chelenten herleiten, sich in den angesuchten Termiu nicht zu melden wöthig haben, sondern in Ansicht deren es bey der vor dem Gericht zu Levern geschehenen Liquidation sein Beoblieben habe. Urkundlich unter Unserer Minden Kaspar Bergschen Regierung Basig; und der vorordneten Unterschrift Gegeben Minden den 27ten Aug. 1777.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach über des Schulden halber entwickeleuen Calculatoris Schlick Vermögen hieselbst Concursus Creditorum erkant, und zur Liquidation und zu Profitirung sämtlicher Gläubiger Forderungen Termiu auf den 2ten Octobr. 4. Novbr. und 2ten Decbr. a. c. angesezt worden, daß Wir also hierdurch und Kraft dieses Proclamat, wovon eins allhier, das andere zu Hannover und das dritte zu Ninteln assigret ist, alle und jede, welche an gedachtem Schlick und dessen Vermögen einiges Recht, Anspruch oder Forderung haben, oder zu machen gedenken, vorladen, in den anstehenden, insbesondere aber in dem sub poena proelssi angesetzten letzten Termino allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihre Forderungen, wie sie dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andre rechtliche Art zu verificiren vermeinen, ad Acta anzuzeigen, ihre Documente in originali zu producire, ihrer Forderung halber mit dem Curatore und Nebencreditoren ad protocollo zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen und rechtliches Erläuntniß und locum in abzufassender Priorität zu gewarantz wie demn mit Ablauf des letzten Termini Acta für beschlossen geachtet, und diesenigen, so ihre Forderungen, ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Lages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Da auch des Debitoris sämtliches Vermögen zum Besten seiner Gläubiger in generalen Beschlag genommen worden; so sind alle diejenigen, welche von desselben Vermögen etwas in Händen und in ihren Gewahrsam haben, schuldig, solches a dato dieses binnen 6 Wochen der Regierung zum Verfügen anzugezen, in dessen Entstehung sie als solche, die fremdes Guth an sich zu behalten und zu

unterschlagen Willens, angesehen und das für bestrafet werden sollen; sollte auch jemand seyn, der auf Pfand etwas hergeliehen, so muß auch dieser mit Vorbehalt seines Pfandrechts solches bey Verlust seines daran habenden Rechts angeben.

Wornach sich Febermänniglich zu achten; Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Mindenschen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. Geschehen Minden am 27ten Aug. 1777.
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Amt Reineberg. Da in dem Ansuchen der GUTHsherrschaft des Coloni Vieland auf Nr. 68. zu Frotheim eines Eigenbehörigen des adelichen Hauses Renckhausen um Vorladung und Convocation derer Creditoren desselben ein fremder Debitor unter dem Namen Thuner dessen Creditores edictaliter verabladet werden möchten, aufgeführt und benannt worden, und deshalb der Convocations-Prozeß nicht fortgesetzt werden kan; So werden durch diese anderweitige Edictal-Citat. sämtliche Gläubiger des Renckhaussischen Eigenbehörigen Coloni Vieland Nr. 68. Bauers. Frotheim verabladet ihre etwaigen Ansprücherungen an der Stette, oder dem Colono Vieland in Termintis den 5. Sept. den 3. Oct. und den 31. Oct. a. c. Morgens 9 Uhr bey hiesigen Amtsgerichte ad protocollum anzuseigen durch glaubhafte Documente wovon sie vidimirtte Abschrift bey den Acten zu lassen, oder auf andre rechtliche Art zu versteieren mit der Verwarnung daß beym Schluss des letztern Termintis alle sich nicht gemeldete Creditores sofort abgewiesen und nicht weiter gehört werden sollen.

Amt Brackwede. Da am 30. Sept. c. die Martinsche Classification- und Distributions-Sentenz früh 8 Uhr am Gerichthause zu Bielefeld publicirert werden sol; So werden vom Brackwedischen Amts-

gerichte hiermit alle die Creditores welche an dem fallit gegangenen Buchbinder Martins zu Bielefeld einigen Spruch und Anspruch haben hiermit zur Anhörung besagter Urtel auf gedachten 30. Sept. c. öffentlich verabladet.

Amt Rhaden. Alle und jede an die Witwe Wilh. Ohnewehrs zu Dielingen Spruch und Forderung habende Creditores werden ab Termintis den 19. Aug. und 16. Sept. c. edictal. verabladet. S. 26. St.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem hiesigen Bürger und Weißgärber Henrich Zezener sind 3 Centner Pellwolle vorräufig a Centn. 17 Rihlr. 18 Mgr. in Louis d'or; Wer solche zu kaufen Lust hat, kan sich bey demselben in 14 Tagen melden.

Die in dem 24. St. d. II. beschriebene dem Schiffer Henr. Brüggeman zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830 und 829. belegene beide Häuser, sollen in Term. den 14. Aug. und 17. Sept. c. meistb. verkauft werden.

Amt Rhaden Die im 26. St. d. II. beschriebene denen Ohnewerschen Erben zugehörige in Dielingen belegene Stetten sub Nr. 64 und 89 sollen in Termintis den 19. Aug. u. 16. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenige, so daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, zugleich verabladet.

Tecklenburg. Das in Lengenich sub Nr. 98 zwischen Hillebrands und Thorhorsts Häusern gelegene Hillebrandt Meinershagensche Wohnhaus nebst Zubehör, soll in Termintis den 19. Sept. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeynen, zugleich verabladet. S. 26 St. d. II.

Bielefeld. Zum Verkauf des

Lübberschen in der Giesenstrasse sub Nr. 440. belegenen Hauses, sind Termimi auf den 22. Aug. und 19. Sept. c. angesezt; und diejenige, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 28. St.

Amt Petershagen. Zum Verkauf eines Ackerlandes in der Henschen Masch zwischen Hasfurts und Waldkings Ländereyen belegen und dem Aelste-Pfunderscher Neckeweg in Minden gehörig, sind Termimi auf den 15. Aug. und 16. Sept. c. angesezt. S. 29. St.

Herford. Die schon mehrmalen feil gebotene 3 Stück Landes auf der Lehmbrede vorm Lübbethore belegen, welche die Witwe Honäus ehemals possediret, sollen in Terminis den 25. Jul. und 23. Sept. c. meistb. verkauft werden. S. 26. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem verstorbenen hn. Stadtsecretario Ebeling zugehörig gewesenen freyen Garten in der Steinbeke belegen, sind Termimi auf den 26. Aug. und 16. Sept. c. angesezt; und diejenigen so daran ein dinglich Recht zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 29. St. d. II.

Amt Ravensberg. Das in der Halle belegene Salomon Jacobse Wohnhaus, nebst Zubehör, sol in Terminis den 16. Sept. und 14. Oct. c. zu Borgholzhausen bestbiert, verkauft werden, und werden zugleich diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben glauben, verabladet. S. 32. St. d. II.

Bielefeld. Am 23. Sept a. c. soll ein ansehnlicher Vorrath von Theologischen, Philosophischen und Juristischen Büchern, zu Bielefeld auf dem Cramerhaus se gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; und können Liebhaber die Verzeichnisse dieser Bücher unter andern in Biele-

feld bey den hn. Superintendent Hofbauer, in Minden bey den hn. Pastor Wesselman, in Hervord bey den hn. Corrector Fallensstein bekommen.

III Avertissements.

Minden. Da das Thomas Vock-sche Wohnhaus sub Nr. 92. am Poosse, nebst dabey gehörigen Hudetheil sub Nr. 4. vor dem Weserthore in Terminis den 24. Sept. 25. Oct. und den 29. Nov. a. c. bey dem hiesigen Stadtgerichte bereits zum öffentlichen Verkauf ausgestellet, und erwehnter Hudetheil zu 160 Rthlr. taxiret worden ist, ins zwischen die Witwe Kloths den ihr zugesallenen Hudetheil sub Nr. 70. auf dem Weserthorschen Bruche welcher zu 180 Rthlr. gewürdiget worden, mit jenen Platz sub Nr. 4. vertauscht hat, so dienet dem Publico fernerweit zur Nachricht, daß in diesem angesetzten Subhastations-Terminen, ein gedoppelter Versuch mit dem Verkauf des Thomas Vock-schen Hauses einmahl, nebst dem Hudetheil sub Nr. 4. und das andere mahl ohne sothane mit dem verkauften Platz sub Nr. 70. gemacht werden wird, wornach die Lusttragende Käfer ihr Gebot einzurichten haben.

Da verschiedentlich von hiesigen Einwohnern, die keine Knochenhauer-Amts genossen sind, Schlachtvieh geschlachtet davon etwas eingesalzen und darauf gleich den Tag oder wenige Tage nachher en detaille verkauft worden, hierüber aber zwischen dem Knochenhauer-Amte und den Einwohnern Streit entstanden, indem jener Verkauf dem Privilegio und den Rechten des Knochenhauer-Amtes entgegen ist; So ist dato in pleno Senatu concludiret: daß kein Einwohner sich unterstehen solle, Fleisch ehender zu verkaufen, bis es wenigstens 9 Tage eingesalzen und gepökelt gewesen, oder er sol in Fünf Rthlr. Strafe verfallen, und das vorräthige Fleisch confisziert werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat.